

Satzung
**über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des
geplanten Wohngebietes zwischen der Klosterstraße und der
Aussegnungshalle (Vorkaufsrechtssatzung "Neubaugebiet Soläcker")**

vom 23. April 2018

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Esthal mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2018 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Wohngebietes zwischen der Klosterstraße und der Aussegnungshalle.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des geplanten Wohngebietes zwischen der Klosterstraße und der Aussegnungshalle werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher un bebauten Außenbereichsfläche als Bauland in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flurstücke 770/3, 777, 777/2, 779, 780/2, 780/3, 781, 782, 783/1, 783/2 (teilweise), 793/2, 794, 794/2, 794/3, 795, 795/4, 796/2, 796/3, 796/4, 796/7 (teilweise), 797/2, 799/4, 799/6, 800/4, 800/5, 800/6, 801/3, 801/4, 802/1, 802/2, 803 und 803/2.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Esthal zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Esthal, den 23.04.2018

Gernot Kuhn
(Ortsbürgermeister)

Begründung:

In der Ortsgemeinde Esthal besteht eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, der bislang aufgrund fehlender Flächen nicht entsprochen werden kann. Die Ortsgemeinde Esthal sieht daher die Ausweisung eines neuen Baugebiets zur Deckung des örtlichen Wohnbaulandbedarfs zwischen der Klosterstraße und der Aussegnungshalle als erforderlich an. Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.